

UMWELT

Information aus dem Departement Bau, Verkehr und Umwelt

MÄRZ | 2026

Waldrandaufwertungen entlang intensiv genutzter Landwirtschaftsflächen

Ziel der Aufwertungen

Mit Beiträgen für die Waldrandaufwertung entlang intensiv genutztem Landwirtschaftsgebiet wird ein Anreiz geschaffen zur Verbesserung des Ertragspotenzials auf den angrenzenden Landwirtschaftsflächen (primär Fruchtfolgeflächen und intensiv genutztes Grünland)¹. Gleichzeitig wird die ökologische Qualität im Übergangsbereich zwischen Wald und intensiv bewirtschafteter Landwirtschaftsfläche verbessert.

Absprache und Koordination

Die Massnahmen werden durch die Revierförsterin oder den Revierförster gemeinsam mit der Landwirtin oder dem Landwirt sowie der Waldeigentümerin oder dem Waldeigentümer festgelegt. Bereits bei der Planung des Ersteingriffs sollen spätere Folgeeingriffe in Betracht gezogen werden. Idealerweise ist der Eingriffszeitpunkt mit einer Durchforstung der angrenzenden Waldbestände zu koppeln, um die Kosten möglichst tief zu halten.

Massnahmen

Die Eingriffe dienen in erster Linie der Aufwertung der landwirtschaftlichen Produktion und unterstützen den Ressourceneinsatz in der Landwirtschaft. Die Eingriffe reduzieren die Beschattung der Landwirtschaftsflächen und den Nährstoffentzug durch den Wald. Sie schaffen gut strukturierte sowie abgestufte Waldränder, bei denen sowohl einheimische Straucharten als auch zahlreiche Licht- und Pionierbaumarten gefördert werden. Seltene und ökologisch wertvolle Baumarten sind gezielt zu erhalten, damit einzelne grosskronige Bäume den Waldrand weiterhin als wichtige Strukturelemente prägen und bereichern. Mit Belassen von Holz im Waldrandbereich soll das Totholz gefördert und mit dem Erstellen von Kleinstrukturen der Lebensraum für Tierarten verbessert werden. Die Eingriffe sind ausserhalb der Brut- und Setzzeit auszuführen. Das Mulchen von Waldrändern ist nicht erlaubt. Die Bewirtschaftung des Grünland Pufferstreifens entlang des Waldrandes erfolgt nach den aktuellen ÖLN-Vorschriften.

¹ Der Regierungsrat hat für die Aufwertung von 200 km Waldränder entlang intensiv genutztem Landwirtschaftsland am 17. Dezember 2025 einen Kredit von 1.68 Mio. Franken für den Zeitraum 2026–2031 bewilligt.

Finanzielle Aspekte

Die Entschädigung erfolgt pauschal und bemisst sich an der Länge des aufgewerteten Waldrands, wobei die minimale Waldrandlänge 100 Meter beträgt. Die Eingriffstiefe beträgt in der Regel sieben Meter. Das Erstellen von Kleinstrukturen sowie das zusätzliche Belassen von Totholz werden finanziell entschädigt. Die Organisation der Arbeitsausführung, Eingriffszeitpunkt, Minimierung des Aufwandes (Zufahrt über Landwirtschaftsland, Räumen des Landes durch Landwirt, etc.) und die Regelung der Übernahme allfälliger Restkosten erfolgen direkt zwischen der Försterin oder dem Förster sowie der Landwirtin oder dem Landwirt.

Pauschalansätze

Position	Pauschale
Projektpauschal an Forstbetrieb für die (administrative) Abwicklung des Gesuchs	Fr. 250.-
Zuschlag pro zusätzliche Waldeigentümerinnen und -eigentümer (WE)	Fr. 50.-/ WE
Flächenpauschalen Ersteingriffe	Fr. 45.-/Are
Flächenpauschalen Folgeeingriffe	Fr. 52.50/Are
Zuschlag für zusätzliches, im Waldrandbereich belassenes Holz	Fr. 10.-/Are
Zuschlag für das Anlegen von Kleinstrukturen	Fr. 300.-/ Kleinstruktur

Projektablauf

1. Die Aufwertung wird von der Landwirtin oder dem Landwirt durch Kontaktaufnahmen mit der Revierförsterin oder dem Revierförster² initiiert.

2. Prüfung Voraussetzungen an die Waldrandaufwertung durch die zuständige Revierförsterin oder den zuständigen Revierförster.

3. Das ausgefüllte Vertrags-Formular wird von der Waldeigentümerin oder dem Waldeigentümer sowie der Revierförsterin oder dem Revierförster unterschrieben.

4. Die Revierförsterin oder der Revierförster erteilt mit der Anzeichnung die Holzschlagbewilligung.³
5. Die Arbeiten werden ausgeführt.

6. Die Abnahme erfolgt durch die Revierförsterin oder den Revierförster.
- Das ausgefüllte Vertrags-Formular wird durch die Revierförsterin oder den Revierförster bei der Abteilung Wald eingereicht. Die Auszahlung erfolgt Ende Jahr durch die Abteilung Wald. Die eingereichten Waldrandaufwertungen werden strichprobenweise kontrolliert.

² Die Revierförsterin oder der Revierförster spricht das Projekt mit der Waldeigentümerin oder dem Waldeigentümer ab.
³ Die Regelung der Übernahme allfälliger Restkosten erfolgen direkt zwischen der Försterin oder dem Förster sowie der Landwirtin oder dem Landwirt.